

GL_GERICHTE GL-1386 vom 7. Oktober 2020

GL Gerichte, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1386

FR: GL_GERICHTE GL-1386 du 7 octobre 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1386 del 7 ottobre 2020

Erwägungen

E. 31

August 2020 erhob A. _____ beim Obergericht Beschwerde (act. 1). Darin macht er im Wesentlichen geltend, zur Abnahme einer Blut- und Urinprobe habe keine Veranlassung bestanden, weshalb er sich dagegen "insbesondere im Falle der Aufforderung zur Kostenübernahme der Blut- und Urinprobe sowie etwaiger Folgekosten" beschwere. Der unterzeichnete Gerichtsschreiber hat in der Folge dem Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 per E-Mail mitgeteilt, dass bei einer summarischen Betrachtung die erfolgte Abnahme einer Blut- und Urinprobe aufgrund der Gesamtumstände als gerechtfertigt erscheine und die Beschwerde daher wohl kostenfällig abzuweisen sein würde; bezüglich allfälliger Folgekosten im Zusammenhang mit der Abnahme und Analyse der Blut- und Urinprobe liege noch kein Entscheid vor und sei der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht noch gar nicht beschwert, wobei er, sollten dereinst die betreffenden Kosten auf ihn überwältigt werden, dann zumal dagegen vorgehen könne (act. 7 S. 2).

3. Hierauf zog der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. Oktober 2020 seine Beschwerde zurück (act. 7 S. 1). Demgemäss ist das Verfahren durch Präsidialentscheid (Art. 31 Abs. 2 GOG) als erledigt abzuschreiben, wobei für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden.

4. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Strafverfahren gegen den Beschuldigten nicht abgeschlossen; es handelt sich daher um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (Urteil BGer 1B_227/2015 vom 18. Januar 2016 E. 2.1).

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.